

## **Auszug aus dem Tagesbrief 70/20 vom 13.08.2020 zum Corona-Virus**

---

### **Reisekostenvergütung nach dem sächsischen Reisekostengesetz: Anerkennung triftiger Gründe für Nutzung des privaten Kfz bei Dienstreisen**

In unserem Tagesbrief Nr. 37/2020 vom 11.05.2020 haben wir Sie über das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) vom 6. Mai 2020 informiert. In dem Schreiben hatte das SMF mitgeteilt, dass aus Anlass der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Coronapandemie keine Bedenken bestehen, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz. anzusehen. In diesem Faile beträgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct/km.

Diese Ausnahme sollte aber zunächst nur für bis 14. August 2020 beginnende Dienstreisen gelten.

In Anbetracht des Fortgangs des Infektionsgeschehens und der Erforderlichkeit von Präventionsmaßnahmen bestehen seitens SMF keine Bedenken, diese Ausnahme bei der Bewertung der triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz im Einzelfall weiterhin als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz anzusehen. Dies gilt über den 14. August 2020 hinaus für bis **31. Januar 2021** beginnende Dienstreisen.

Nach den Hinweisen des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr für die Bediensteten (Stand: 14. Juli 2020; eingestellt im LandesWeb unter „Informationen zum Coronavirus“) sind Dienstreisen grundsätzlich wieder zulässig.

Bei der nach § 2 Abs. 2 SächsRKG angezeigten Prüfung der dienstlichen Erforderlichkeit von Dienstreisen wird gebeten, nicht nur reisekostenrechtliche und wegen des dem Reisekostenrecht immanenten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch haushaltsrechtliche Gründe zu berücksichtigen, sondern auch gesundheitliche Aspekte in Bezug auf die dienstreisenden Bediensteten zu berücksichtigen.

Das Schreiben des SMF siehe **Anlage**.